

06.08.97

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 4. August 1997 die nachfolgende Stellungnahme zu der o.a. Vorlage übersandt:

Auf Vorschlag seines Gesundheitsausschusses hat der Bundesrat bei der Verabschiedung der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, inwieweit die Grenzwerte für die Gruppe der Chlorkohlenwasserstoffe bei Getränken herabgesetzt werden können (Bundesrats-Drucksache 112/95 (Beschluß)).

Grenzwerte für Chlorkohlenwasserstoffe bei Getränken sind, soweit Getränke dem allgemeinen Lebensmittelrecht unterfallen, in der Verordnung über Höchstmengen an bestimmten Lösungsmitteln in Lebensmitteln (Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung) und, soweit es sich bei Getränken um Erzeugnisse des Weinsektors handelt, in der Weinverordnung festgelegt. Dabei wurden die in der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung festgelegten Grenzwerte in die Weinverordnung übernommen.

Das innerhalb der Bundesregierung für die Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung fachlich federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die vom Bundesrat erbetene Überprüfung der Grenzwerte für die Gruppe der Chlorkohlenwasserstoffe bei Getränken veranlaßt. Diese Überprüfung wird vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vorgenommen. Da dabei umfangreiches

Datenmaterial auszuwerten ist, dauert diese Prüfung z.Z. noch an. Derzeit liegen dem BgVV keine neuen toxikologischen Erkenntnisse vor, die eine Herabsetzung der festgelegten Grenzwerte erforderlich machen.

Sobald die Überprüfung der Grenzwerte für Chlorkohlenwasserstoffe bei Getränken abgeschlossen ist, wird die Bundesregierung das Prüfungsergebnis schnellstmöglich bewerten und entscheiden, ob und ggf. welche Rechtsetzungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Eine isolierte Herabsetzung der Grenzwerte für Chlorkohlenwasserstoffe nur bei den dem Weinrecht unterfallenden Getränken wird von der Bundesregierung nicht erwogen.